

# Vereinsregisterauszug zum Stichtag 29.04.2019

## Allgemeine Daten

Zuständigkeit Landespolizeidirektion Wien, Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten  
ZVR-Zahl 749846860

## Vereinsdaten

Name Österreichischer Zivilschutzverband - Bundesverband (ÖZSV)  
Sitz Wien (Wien)  
c/o  
Zustellanschrift 1010 Wien, Spiegelgasse 6/13  
Land Österreich  
Entstehungsdatum 25.05.1961  
statutenmäßige Vertretungsregelung Die/Der PräsidentIn vertritt den Verein nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen.  
Bei Verhinderung wird sie/er von einer/einem von ihr/ihm beauftragten VizepräsidentIn vertreten.  
Im Falle der Verhinderung der/des Präsidentin/Präsidenten und aller VizepräsidentInnen hat das an Funktionsjahren älteste und nicht ebenfalls verhinderte Mitglied des Präsidiums die Funktion der/des Präsidentin/Präsidenten wahrzunehmen.

## Organschaftliche Vertreter

### Präsident

Vertretungsbefugnis 14.12.2016 - 13.12.2021 (Funktionsperiode)  
Familiename Rädler  
Vorname Johann  
Titel (vorang.) -  
Titel (nachg.) -

### Vizepräsident

Vertretungsbefugnis 14.12.2016 - 13.12.2021 (Funktionsperiode)  
Familiename Kopietz  
Vorname Harry  
Titel (vorang.) Prof.  
Titel (nachg.) -

### Vizepräsident

Vertretungsbefugnis 14.12.2016 - 13.12.2021 (Funktionsperiode)  
Familiename Hammer  
Vorname Michael  
Titel (vorang.) Mag.  
Titel (nachg.) -

### Vizepräsident

Vertretungsbefugnis 14.12.2016 - 13.12.2021 (Funktionsperiode)  
Familiename Preiner  
Vorname Erwin  
Titel (vorang.) -  
Titel (nachg.) -

### Mitglied des Präsidiums

Vertretungsbefugnis 14.12.2016 - 13.12.2021 (Funktionsperiode)  
Familiename Ofenauer  
Vorname Friedrich  
Titel (vorang.) Mag.

Titel (nachg.) -

## Mitglied des Präsidiums

Vertretungsbefugnis **14.12.2016 - 13.12.2021** (*Funktionsperiode*)

Familienname **Votava**

Vorname **Gabriele**

Titel (vorang.) -

Titel (nachg.) -

## Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2**

Tagesdatum / Uhrzeit **Montag 29.April 2019 \ 17:32:36**